

## Novelle zum Landes-Polizeigesetz LGBI. Nr. 2/2011

## Besondere Pflichten über das Halten und Führen von Hunden - LGBI. 2/2011

Am 21. Jänner 2011 ist die vom Tiroler Landtag am 17. November 2010 beschlossene und im LGBI. Nr. 2/2011 kundgemachte Novelle zum Landes-Polizeigesetz in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die zwei Bereiche Hundehaltung und Prostitution.

Bei den besonderen Pflichten über das Halten und Führen von Hunden wird der Hundehalter nunmehr gesetzlich im § 6a Abs. 8 verpflichtet, der Behörde (Bürgermeister) innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen. Es wird der Gemeinde empfohlen, alle (auch künftige) Hundehalter über diese sie treffende Verpflichtung der Erbringung eines Nachweises zu informieren. Dies kann sowohl durch persönliches Anschreiben der bereits steuerlich von der Gemeinde erfassten Hundehalter wie auch durch Veröffentlichung auf der Homepage, den Anschlagtafeln und der Gemeindezeitung erfolgen. Der Hundehalter wird im Einzelfall unter Umständen für seinen Nachweis entsprechende Erkundigung bei seiner Versicherung einholen müssen, ob das vom jeweiligen Hund ausgehende Risiko vom Versicherungsumfang umfasst ist. In gleicher Weise wie für die bereits bisher geltenden Meldepflichten, besteht auch hier bei Zuwiderhandeln eine Strafdrohung nach § 8 Abs. 1 lit. f Landes-Polizeigesetz. Der Bürgermeister als Behörde hat entsprechende Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weiterzuleiten.